

## Pressemitteilung

In einem neuen Sondergutachten „Das allgemeine Wettbewerbsrecht in der Siebten GWB-Novelle“ befasst sich die Monopolkommission mit der geplanten **Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**. Die vorgelegte Stellungnahme betrifft die vorgesehenen **Änderungen im allgemeinen Wettbewerbsrecht**. Zu den ebenfalls diskutierten Änderungen der Pressefusionskontrolle wird die Monopolkommission gesondert Stellung nehmen.

Die vorgesehenen Änderungen im allgemeinen Wettbewerbsrecht sind überwiegend eine Reaktion auf **europäische Entwicklungen im Kartellverfahrensrecht**, insbesondere die EG-Verordnung 1/2003. Die Monopolkommission sieht diese Entwicklung nach wie vor kritisch. Sie teilt aber die Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, dass die Anpassung des Kartellverfahrensrechts für alle Bereiche einheitlich vorgenommen und nicht auf die Bereiche beschränkt werden sollte, wo sie europarechtlich vorgegeben ist. In Anbetracht von Umgehungs- und Abgrenzungsproblemen ist der **Einheitlichkeit des Kartellverfahrensrechts** Vorrang zu geben vor der inhaltlichen Wertung der Ablösung des behördlichen Genehmigungsverfahrens für Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen durch ein Legalausnahmesystem.

Im Bereich der **Missbrauchsaufsicht**, der vom erweiterten Vorrang des europäischen Rechts nicht erfasst wird, begrüßt die Monopolkommission die Absicht des Ministeriums, die nationalen Bestimmungen beizubehalten. Sie sind in vielerlei Hinsicht ausdifferenzierter und schlagkräftiger als die Regelung des Art. 82 EGV.

Der Übergang zum Legalausnahmesystem wird erklärtermaßen zu einer **Abnahme der behördlichen Kontrolltätigkeit** führen. Dieser Rückzug der Wettbewerbsbehörden ist durch eine **Stärkung der privaten Rechtsverfolgung** zu kompensieren. Private Parteien müssen geeignete Anreize und Möglichkeiten haben, Wettbewerbsbeschränkungen auf eigene Verantwortung – und eigenes Risiko! – zu verfolgen. Die Durchsetzung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen und von Schadensersatzansprüchen durch Konkurrenten, Abnehmer und Lieferanten von Kartellmitgliedern sowie durch wirtschaftliche und Verbraucherverbände muss daher erleichtert und lohnender gemacht werden. Die Monopolkommission begrüßt die vom Ministerium vorgesehene Erweiterung des Kreises der Klageberechtigten und die Einführung von Beweiserleichterungen für die Kläger, doch gehen ihr die Vorschläge des Ministeriums in verschiedenen Punkten nicht weit genug.

Im Einzelnen tritt die Monopolkommission für eine **umfassende Klagebefugnis der Verbraucher**

**und Verbraucherverbände** ein. Weitere Vorkehrungen sollten die Erweiterung der **Vorteilsabschöpfung durch Verbände** und die **Reduzierung der Prozesskosten** umfassen. Die Gerichte sollten den Streitwert an die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien anpassen können, um das Kostenrisiko eines Prozesses insbesondere zugunsten von Verbänden, kleineren Unternehmen und einzelnen Verbrauchern zu minimieren.

Zur **Beweiserleichterung für den Kläger** sollten die nationalen Gerichte an Entscheidungen der nationalen Wettbewerbsbehörden und der Europäischen Kommission, mit denen ein Kartellverstoß festgestellt wird, gebunden werden. In Hinsicht auf Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten sollte zügig eine **Anerkennungsregel** erarbeitet und in das Gesetz aufgenommen werden. Daneben müsste eine Bestimmung in das Gesetz eingeführt werden, wonach die mutmaßlichen Kartellmitglieder bei Sachverhalten, die ihrer Unternehmenssphäre zuzurechnen sind, die **Darlegungspflicht** tragen.

Die Monopolkommission unterstützt den Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, wonach sich der Kartellsünder bei der **Schadensberechnung** grundsätzlich nicht mehr darauf berufen darf, dass der Geschädigte die Preisüberhöhung auf seine eigenen Kunden als Folgevertragspartner abgewälzt hat. Jedoch darf das **Klagerecht des Folgevertragspartners** deshalb nicht ausgeschlossen werden; sonst wäre eine Immunität von Kartelltätern gegen Schadensersatzforderungen durch künstlich eingeschaltete Zwischenhändler zu befürchten. Einer Mehrfachberücksichtigung von Schäden aufgrund einer parallelen Inanspruchnahme durch unmittelbare Abnehmer und Folgevertragspartner ist mit einer Anrechnungsregel zu begegnen. Grundsätzlich sind nach Auffassung der Monopolkommission nicht nur die aufgrund von Preisüberhöhungen tatsächlich zuviel bezahlten Beträge, sondern auch die aufgrund der durch die Preisüberhöhungen induzierten Ausweichreaktionen entgangenen Gewinne als Schaden anzuerkennen. Im Übrigen empfiehlt die Monopolkommission, eine Bestimmung in das Gesetz zu übernehmen, wonach ein Anspruchsberechtigter **zweifachen Schadensersatz** erlangen kann.

Die Monopolkommission begrüßt die geplante **Anpassung und Erweiterung der behördlichen Befugnisse**, insbesondere die Einräumung einer **Enquêtebefugnis**, welche dem Bundeskartellamt die Untersuchung von Wirtschaftszweigen und von bestimmten Arten von Kartellvereinbarungen ermöglicht. Daneben müssen die gegen Kartellmitglieder gerichteten **Bußgeldvorschriften** verschärft werden, indem der Bußgeldrahmen erhöht und die Möglichkeit vorgesehen wird, selbständige Bußgeldverfahren gegen Unternehmen durchzuführen. Um auch die effektive Verfolgung grenzüberschreitender Wettbewerbsbeschränkungen sicherzustellen, sollten die nationalen Wettbewerbsbehörden zu umfassender Amtshilfe gegenüber den anderen mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörden und der Europäischen Kommission verpflichtet werden.

Die beabsichtigte **Einschränkung des vorläufigen Rechtsschutzes im Bereich der allgemeinen Fusionskontrolle** lehnt die Monopolkommission ab. Die Entflechtung eines einmal vollzogenen Zusammenschlusses ist erfahrungsgemäß kaum möglich. Insofern würde die Einschränkung des vorläufigen Rechtsschutzes den Drittrechtsschutz überhaupt in der Fusionskontrolle faktisch lahm legen. Dieser bietet aber die einzige Kontrolle gegenüber einer übermäßig großzügigen Handhabung der Fusionskontrolle durch die Wettbewerbsbehörden.

Nach Auffassung der Monopolkommission besteht kein Grund für die Befürchtung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die Möglichkeit der Behinderung eines Zusammenschlusses durch vorläufigen Rechtsschutz biete Raum für missbräuchliche Klagen mit dem Ziel, sich auskaufen zu lassen. Schließlich ist die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bei den Gerichten daran gebunden, dass diese die Klage in der Hauptsache für aussichtsreich halten. Im Fall E.ON/Ruhrgas, der als Beispiel für ein missbräuchliches „**Abkaufen von Beschwerderechten**“ genannt wird, hat das OLG Düsseldorf deutlich zu erkennen gegeben, dass es die Klagen der Beschwerdeführer für berechtigt hielt; insofern eignet sich dieser Fall **nicht** als Beleg für eine Missbräuchlichkeit der Klagepraxis. Nach Auffassung der Monopolkommission sollte **Verbraucherschutzorganisationen** unter vereinfachten Bedingungen Rechtsschutz im Eil- und Hauptsacheverfahren gewährt werden. Damit ließe sich zugleich das Problem des „Abkaufens von Beschwerderechten“ verringern.

Tendenzen, das **Verbot der laufenden Verhaltenskontrolle** bei Auflagen und Bedingungen aufzuweichen, werden von der Monopolkommission nachdrücklich abgelehnt. Die Monopolkommission empfiehlt, eine **Vermutungsregelung** in das Gesetz aufzunehmen, wonach eine unzulässige Verhaltenskontrolle im Zweifel vorliegt, wenn Kontrollhandlungen mehr als zwei Jahre nach Bestandskraft der Behördenentscheidung vorzunehmen sind.

Die **Rückführung der Ausnahmereiche** im deutschen Recht befürwortet die Monopolkommission vorbehaltlos.

Das Gutachten ist im Internet abrufbar unter:

<http://monopolkommission.de> ► **Hauptseite** ► **Aktuelles**